

Information zum Erstauftraggeberprinzip bei Wohnungsmieten (§ 17a Maklergesetz)

Infoblatt zu den Maklerinformationen der ROS Realitäten Vermittlung OG · Stand September 2026 · Fassung IB-1

Bestellerprinzip bei Wohnungsmieten

Seit 1. Juli 2023 gilt bei der Vermittlung von Mietwohnungen das Erstauftraggeberprinzip (§ 17a Maklergesetz): Die Provision zahlt, wer den Makler als Erste:r beauftragt hat.

- Für Wohnungen, die wir im Auftrag der Vermieter:innen anbieten – also alle Mietwohnungen auf unserer Website und auf Immobilienportalen –, zahlen Sie als Mieter:in *keine Provision*.
- Nur wenn Sie uns als Wohnungssuchende:r zuerst und ausdrücklich mit der Suche beauftragen und wir eine Wohnung finden, die uns noch nicht von Vermieterseite angeboten wurde, kann eine Provision für Sie vereinbart werden.
- Für Geschäftsräume, Kauf und Pacht gilt das Bestellerprinzip nicht.

Höchstsätze der Provision

Die Immobilienmaklerverordnung legt fest, wie viel ein Makler höchstens verlangen darf. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

Wohnungsmiete

Bemessen an der Bruttomonatsmiete.

WER ZAHLT	HÖCHSTPROVISION
Vermieter:in	3 Bruttomonatsmieten
Mieter:in, nur als Erstauftraggeber:in – unbefristet oder über 3 Jahre	2 Bruttomonatsmieten
Mieter:in, nur als Erstauftraggeber:in – bis 3 Jahre	1 Bruttomonatsmiete

Fragen?

Wir erklären Ihnen alles gern persönlich: +43 664 200 20 27 · office@ros-real.at